



Alimentenbevorschussung bei Ausbildungsabbruch

Rechtsauskunft und Grundlage für Ergänzung des Alimentenhandbuchs

CE/AW 02.11.2020

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 277 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

2. Allgemeines

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb es bei einem volljährigen Kind zum Abbruch der Ausbildung kommt. Ob die Unterhaltspflicht der Eltern gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB auch nach dem Abbruch einer einmal begonnenen Ausbildung fortbesteht, hängt im Wesentlichen davon ab, welches diese Gründe sind und ob eine neue Ausbildung begonnen wird.

Kriterien gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB

1. Unterhaltspflicht ist nach den gesamten Umständen den Eltern zumutbar
2. Unterhaltspflicht aber nur bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann

3. Abbruch der Erstausbildung aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch

Wenn der Abbruch der Ausbildung vom Kind selbstverschuldet wird oder auf dessen eigenen Wunsch erfolgt, ohne dass eine anderweitige Ausbildung aufgenommen wird, endet die Unterhaltspflicht der Eltern.

4. Unterbrechung der Erstausbildung / Wechsel der Erstausbildung

Wird eine Ausbildung nicht *ab-* sondern nur *unterbrochen*, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob weiterhin Unterhalt zu leisten ist. Wesentlich ist hierbei, was der Grund für den Unterbruch ist und wie die "Auszeit" verbracht wird. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf ein allfälliges Selbstverschulden des Kindes zu richten, wobei aber auch die generellen Kriterien für den Anspruch auf Volljährigenunterhalt nicht ausser Acht zu lassen sind (Alter des Kindes, auf die Fähigkeiten des Kindes abgestimmter Ausbildungsplan, persönliche und wirtschaftliche Zumutbarkeit auf Seiten des unterhaltspflichtigen Elternteils).

Beispielhaft für einen nicht selbstverschuldeten Unterbruch der Ausbildung ist eine Erkrankung des Kindes, welche die Weiterführung der Ausbildung mindestens vorübergehend verunmöglicht. Diesfalls dauert die Unterhaltspflicht der Eltern im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB in aller Regel fort. Gleiches gilt auch bei präventiven Unterbrüchen zur Verhinderung einer Erschöpfung. Wird eine Ausbildung unterbrochen, um beispielsweise einen Sprachaufenthalt, ein Praktikum oder einen humanitären Einsatz zu absolvieren, dauert die Unterhaltspflicht der Eltern nur fort, sofern die Auszeit im einem angemessenen Konnex zur Ausbildung steht. Dient sie lediglich der Freizeitbeschäftigung, wie bei einer Weltreise o.ä., ruht die Unterhaltspflicht für deren Dauer. Ein Unterhalt ist erst wieder geschuldet, wenn und sofern das Kind die Ausbildung in absehbarer Zeit und in zielstrebigter Weise weiterverfolgt. Auch für den Fall, dass das Kind ein Zwischenjahr einlegt und währenddessen einer Erwerbstätigkeit nachgeht, mit welcher es seinen Bedarf selbst decken kann, ruht die Unterhaltspflicht für die entsprechende Dauer und lebt wieder auf, sobald die Ausbildung weitergeführt wird.

Wenn ein Kind die Ausbildung abbricht, weil diese seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten nicht (mehr) entspricht, und eine neue Ausbildung beginnt, gestaltet sich die Beurteilung schwieriger. Zu berücksichtigen ist hierbei jedenfalls, wie gut der ursprüngliche Ausbildungsplan gewählt und wie lange die nun abgebrochene Ausbildung bereits verfolgt wurde. Der Wechsel des Studienganges nach einem Jahr dürfte in der Regel die Unterhaltspflicht der Eltern nicht beenden; ein Wechsel nach zwei bis drei Jahren hingegen schon.

Erfolgt der Abbruch ohne besonderen Grund bzw. lediglich aufgrund mangelnden Interesses oder eines Stimmungswechsels etc., endet die Unterhaltspflicht nach Art. 277 Abs. 2 ZGB grundsätzlich, selbst wenn eine neue Ausbildung begonnen wird.

5. Einzelfallprüfung

Wie eingangs erwähnt, sind die Gründe für den Abbruch oder Unterbruch einer Ausbildung vielseitig und sehr individuell. Auch wenn Lehre und Rechtsprechung gewisse Kriterien für die Beurteilung etabliert haben, gestaltet sich der Umgang mit Art. 277 Abs. 2 ZGB in der Praxis

als schwierig. Berücksichtigt man die Fülle an Ausbildungsmöglichkeiten in der heutigen Zeit, darf ein einmaliger Abbruch und die Wiederaufnahme einer anderen Ausbildung nicht dazu führen, dass die Unterhaltspflicht der Eltern endet, sofern der Wechsel aufgrund einer vorgängig nicht richtig gewählten Ausbildungsrichtung erfolgt. Es muss möglich sein, die eigenen Bedürfnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Ausbildung zu testen und gegebenenfalls das geplante Ausbildungskonzept anzupassen. In diesem Sinne hat auch das Bundesgericht festgehalten, dass der Abbruch einer Lehre aus Gründen, die nicht auf mangelnden Willen zurückzuführen sind, den Anspruch auf Unterhalt während einer zweiten Ausbildung nicht unbedingt erlöschen lässt. Auch das Zürcher Obergericht bestätigte mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass ein nicht schuldhafter Abbruch der Ausbildung oder eine Neuorientierung die Unterhaltspflicht lediglich ruhen, nicht aber erlöschen, lasse. Lässt man die eher klaren Fälle wie Krankheit (Fortdauer der Unterhaltspflicht) und grundloser Abbruch (keine Fortdauer der Unterhaltspflicht) ausser Acht, ist in jedem Fall eine sehr genaue und auf den Einzelfall abgestimmte Abwägung sämtlicher Kriterien notwendig. Je nach Grund und Zeitpunkt des Abbruchs der Ausbildung ist den jeweiligen Kriterien ein grösseres Gewicht beizumessen. Bei einer Krankheit sollte das Alter des Kindes keine allzu grosse Rolle spielen, bei einem Praktikum ist hingegen das Ausbildungskonzept bzw. der Konnex zur Ausbildung besonders zu beachten. Bei einem spät erfolgten Abbruch wiederum ist ein besonderes Augenmerk auf die persönlichen Gründe des Kindes sowie auf die persönliche und wirtschaftliche Zumutbarkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils zu richten.

Beispiele von Einzelfallbeurteilungen finden sich in "Alimenten-Newsletter"